

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 34

Themen dieser Ausgabe:

- **Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht**
- **Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014**

Daniela Zimmermann, dipl. treuhandexpertin

Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht



Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft, welches ab sofort angewendet werden kann bzw. nach einer Übergangsfrist anzuwenden ist. Gemäss den Übergangsbestimmungen muss das neue Rechnungslegungsrecht für die Jahresrechnung (Einzelabschluss) spätestens im Geschäftsjahr angewendet werden, welches am oder nach dem 1.1.2015 beginnt. Für die Konzernrechnung muss das neue Recht spätestens im Geschäftsjahr angewendet werden, welches am oder nach dem 1.1.2016 beginnt

Die neuen Bestimmungen betreffen grundsätzlich alle Arten von Unternehmen, sie sind demzufolge Grundlage für eine rechtsformneutrale Regulierung der Rechnungslegung. Davon ausgenommen sind:

- Nichtjuristische Personen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000
- Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht in das Handelsregister
- Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB, von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind

Die oben erwähnten Unternehmen und Organisationen haben lediglich folgende Minimalpflichten (Milchbüchlein-Rechnung):

- Führen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Darstellung der Vermögenslage
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemässer Buchhaltung (GoB) gem. Art. 957a OR

→ Auf zeitliche und sachliche Abgrenzungen darf verzichtet werden

Ferner kennt das neue Rechnungslegungsrecht noch folgende Ausnahme:

- Juristische Personen und Organisationen mit nicht mehr als CHF 100'000 Umsatz oder Finanzerträgen können lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Diese können auf zeitliche, **aber nicht sachliche** Abgrenzungen verzichten. Ferner müssen ebenfalls die Grundsätze ordnungsgemässer Buchhaltung (GoB) eingehalten werden.

Welche Unternehmen unterliegen nun der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung?

- Einzelunternehmen (auch „Freiberufler“) und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr
- Juristische Personen mit mehr als CHF 100'000 Umsatz oder Finanzerträgen, welche gemäss Art. 727 OR nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind
 - Diese Unternehmen müssen eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang erstellen. Gemäss Art. 959c Abs. 3 OR können jedoch Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind.

- Gesellschaften, welche von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind müssen zusätzlich zur Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang noch folgende Anforderungen erfüllen:
 - Zusätzliche Angaben im Anhang (Fälligkeiten der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, Honorar der Revisionsstelle)
 - Geldflussrechnung
 - Lagebericht mit detaillierten Angaben gem. Art. 961c OR

Wer ist verpflichtet einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen?

Zusätzlich zum Abschluss nach OR müssen folgende Gesellschaften einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

- Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt
- Genossenschaften mit mind. 2'000 Genossenschafter
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind

Welche Punkte werden im neuen Rechnungslegungsrecht geregelt?

- Mindestgliederung der Bilanz
- Mindestgliederung der Erfolgsrechnung
- Angaben im Anhang
- Bewertungsgrundsätze

Steuerliche Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechtes?

Ein wesentlicher Punkt im neuen Rechnungslegungsrecht ist der Art. 960c im OR. Dieser besagt, dass Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen zwingend in der Jahresrechnung bilanziert werden müssen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 sowie Vereine und Stiftungen ohne Eintragungspflicht ins Handelsregister können auf die Erfassung der Debitoren und nicht fakturierten Dienstleistungen verzichten.

Für Unternehmen die bis anhin die Debitoren und nicht fakturierten Dienstleistungen nicht bilanziert haben, ergibt sich daraus ein unerfreulicher Steuereffekt. Die erstmalige Erfassung dieser Positionen führt zu einem steuerbaren Ertrag. Diese Umstellung hat zur Folge, dass Erträge, die bisher erst beim Geldzufluss berücksichtigt wurden, zeitlich früher gewinnwirksam werden. Die Bilanzierung der Debitoren und nicht fakturierten Dienstleistungen ist beim Einzelabschluss spätestens im Kalenderjahr 2015 vorzunehmen.

Bei Selbständigerwerbenden führt die Erhöhung des steuerbaren Gewinnes auch zu höheren AHV-Beiträgen, da die Ausgleichskasse ihre Beiträge auf dem steuerbaren Gewinn erheben.

Wie kann dieser unerfreuliche Steuereffekt allenfalls abgefedert werden?

- Überlegungen zur Bewertung der noch nicht fakturierten Dienstleistungen
- Durch Einkäufe in die Pensionskasse
- Steuerliche Optimierung der Liegenschaftsunterhaltskosten

Beurteilung Milchbüchlein-Rechnung

Die vom Parlament gut gemeinte Entlastung der KMU verfehlt bei genauerer Betrachtung das eigentliche Ziel. Dem möglichen, aber äusserst fraglichen Zeit- und Effizienzgewinn stehen zahlreiche Nachteile gegenüber wie z.B.:

- Die zusätzliche Vermögensaufstellung im Falle des Milchbüchleins bedingt mehr aufwändige Erhebungen im Nachhinein
- Der Fiskus verlangt bei einfacher Buchhaltung weitergehende Aufstellungen zwecks Gewinnbesteuerung (Bspw. Nachträgliche Bewertung der Vorräte, Erstellung einer Abschreibungstabelle der Sachanlagen)
- Die formellen Anforderungen der MWST sind mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung schwierig zu erfüllen; Unternehmen unterliegen der MWST in der Regel ab einem Umsatz von CHF 100'000
- Der Ermessensspielraum der stillen Reserven wird unter Umständen (zum Nachteil des Steuerpflichtigen) nicht ausgeschöpft

Fazit:

Welche Massnahmen für die einzelnen Unternehmen jeweils optimal sind, sollte Fallweise beurteilt werden. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

In den vergangenen Monaten haben die kantonalen Steuerverwaltungen auf Neuerungen im Quellensteuerverfahren 2014 hingewiesen. Wir haben diese im Folgenden kurz zusammengefasst. Detaillierte Angaben sind bei den jeweiligen Steuerverwaltungen erhältlich.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer):

Über ELM Quellensteuer können neu die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen einheitlich elektronisch abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis direkt aus dem Lohnprogramm an die jeweiligen Kantone. Diese veranlassen anschliessend die entsprechende Rechnungsstellung.

Sollten Sie inskünftig die Quellensteuer mittels ELM Quellensteuer abrechnen wollen, so empfiehlt es sich, den Softwarehersteller der Lohnbuchhaltung beizuziehen.

Das Quellensteuerverfahren über ELM Quellensteuer ist auf jeden Fall freiwillig, die Abrechnung nach dem bisherigen Verfahren ist nach wie vor möglich.

Neue Quellensteuertarife:

Auf den 1. Januar 2014 werden in allen Kantonen die Quellensteuertarifbezeichnungen vereinheitlicht. Diese sind von allen Arbeitgebern anzuwenden und zwar unabhängig vom gewählten Verfahren. Es ist somit sicherzustellen, dass die neuen Quellensteuertarife in den Lohnprogrammen frühzeitig angepasst werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Softwarehersteller des Lohnprogramms in Verbindung.

Die neuen Quellensteuertarifbezeichnungen sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen mit den neuen Bezeichnungen sind bei den Steuerverwaltungen erhältlich.

Basel, im Dezember 2013